

EINKAUFBSBEDINGUNGEN VON FISTA HANDELS & RECYCLING AG

1. Vertragsinhalt und Vertraulichkeit

Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrags haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch Fista Handels & Recycling AG bestätigt sind. Angaben in Offerten des Lieferanten werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich wiedergegeben werden. Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten vertraulich behandelt. Auf die Geschäftsbeziehung darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von Fista Handels & Recycling AG hingewiesen werden.

2. Preise

Die den Bestellungen zu Grunde liegenden Preise sind Festpreise. Die gesetzlichen Abgaben sind im Preis enthalten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die übrigen Lieferkonditionen richten sich nach den aktuellen Incoterms-Regeln, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Preisänderungen und Vorbehalte sind nur verbindlich, sofern Fista Handels & Recycling AG sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Für jede Lieferung ist eine entsprechende Rechnung, welche von der Lieferung getrennt versandt werden muss, mit dem Hinweis auf die Bestellung auszustellen. Die Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn auch die in der Bestellung verlangten Dokumente sowie technischen Unterlagen geliefert sind. Restzahlungen können bis zu deren allfälligem späterem Eintreffen zurückbehalten werden. Zahlungen von Fista Handels & Recycling AG erfolgen vorbehaltlich der ordnungsgemässen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei fehlerhafter Lieferung ist Fista Handels & Recycling AG berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Zahlungen sowie Benutzung der gelieferten Ware bedeuten keine Genehmigung der Lieferungen.

4. Liefertermine und Lieferfristen

Liefertermine und Lieferfristen beziehen sich auf das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort eingetroffen und sind verbindlich. Für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen sind Fista Handels & Recycling AG unverzüglich mitzuteilen. Kosten wegen Fracht-/Eilgut usw. infolge verspäteter Absendung durch den Lieferanten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Annahme und Prüfung der Ware

Zahlungen Fista Handels & Recycling AG erfolgen aufgrund einer Abnahmekontrolle bei Eingang der Ware am Bestimmungsort. Da die eingehendere Prüfung der Ware auf Menge und Qualität gewöhnlich erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann, bilden solche Zahlungen keine Anerkennung von Menge und Qualität. Entsprechende Rechtsansprüche von Fista Handels & Recycling AG bleiben daher auch nach erfolgter Kontrolle und Bezahlung der Ware vollumfänglich bestehen. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn nur ein Teil der Ware bezahlt wird. Die Kosten für erforderliche Proben, Versuche usw. infolge nicht bestellungskonformer bzw. fehlerhafter Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Qualität

Der Lieferant übernimmt die Gewähr für absolut vertragsgemässe und einwandfreie Lieferung, für Verwendung guter Rohstoffe, für Waren in gutem Zustand, geeignet für den vorgesehenen Verwendungszweck und zur vereinbarten Warenqualität. Fista Handels & Recycling AG kann beanstandete Lieferungen dem Lieferanten zur Verfügung stellen und dafür einwandfreien Ersatz verlangen. Mit Rücksicht darauf, dass es bei einem grossen Teil der Lieferungen nicht möglich ist, die vereinbarte Qualität sofort zu prüfen, anerkennt der Lieferant durch Annahme der Bestellung eine Mängelrüge auch ohne Einhaltung einer Rügefrist; dies gilt auch hinsichtlich verborgener Mängel (vgl. Art 201, 367, 370 OR). Kürzungen der gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Sachgewährleistung ausgeschlossen. Die Ansprüche auf Wandelung oder Minderung (Art 205, 368 OR) sowie Schadenersatz bleiben Fista Handels & Recycling AG in jedem Falle erhalten. Fista Handels & Recycling AG ist berechtigt, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis, sofern Ersatz verlangt wird, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder bis die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

7. Verpackung, Transport und Versicherung

Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung oder unrichtige Transportweise zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten, wobei Mängel aufgrund des Transports nur dann zu Lasten des Lieferanten gehen, wenn der Lieferant für den Transport (gemäss Incoterms) verantwortlich ist. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen verpackt und gekennzeichnet sein, die Gefahrgutklassifizierung oder ggf. der Vermerk "kein Gefahrgut" ist auf dem Lieferschein anzugeben. Gefahrübergang findet nach aktuellen Incoterms statt.

8. Versandanforderungen

Versandanzeigen sind Fista Handels & Recycling AG am Tage des Versands unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums zuzusenden. Jeder Sendung ist ein Lieferschein, unter Angabe der Bestellnummer, Warenbezeichnung, der Netto- und Bruttogewichte oder genauer Stückzahlen, beizulegen. Bei Fehlen dieser Angaben kann die Annahme verweigert werden. Teil- und Restsendungen sind als solche zu bezeichnen. Auch in Frachtbriefen und Begleitpapieren ist mindestens die Bestellnummer anzugeben.

Bei Nichtbefolgung gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.

9. Rechtsgewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren keine gewerblichen Schutzrechte und andere gesetzlichen Bestimmungen verletzen und dass aus der Verwendung der Waren und der Veräusserung von Dritten keine Ansprüche gegenüber Fista Handels & Recycling AG gestellt werden können. Bei Ansprüchen Dritter wird der Lieferant Fista Handels & Recycling AG von allfälligem Schadenersatz vollständig freihalten und Fista Handels & Recycling AG auf seine Kosten bei Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten unterstützen oder vertreten. Alle Rechtswahrungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

10. Untervergebung

Die Unter- bzw. Weitervergebung der Bestellungen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Fista Handels & Recycling AG ist untersagt. Jede Verletzung dieser Bestimmung berechtigt Fista Handels & Recycling AG zum Rücktritt vom Vertrag oder zum entschädigungslosen ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Leistungen des Lieferanten. Fista Handels & Recycling AG kann überdies Schadenersatzansprüche geltend machen.

11. Abtretung von Ansprüchen und Verrechnung

Die Abtretung von Fista Handels & Recycling AG gegenüber bestehenden Ansprüche sowie die Verrechnung durch den Lieferanten ist ohne ausdrückliches Einverständnis von Fista Handels & Recycling AG ausgeschlossen.

12. Rechtswahl

Für die Geschäftsbeziehungen gilt Schweizer Recht.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche aus dem vorliegenden Vertrag respektive diesen Einkaufsbedingungen sich ergebenden Streitigkeiten ist **am jeweiligen Sitz von Fista Handels & Recycling AG, zur Zeit Zollikon/Schweiz.**